



SATZUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER

KINDER TAGESEINRICHTUNGEN

DER STADT RODGAU

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 26.06.2006 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Rodgau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis 3)
- (2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Betrieb gewerblicher Art (BgA)) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO). Die verfolgten Zwecke sind insbesondere § 2 dieser Satzung zu entnehmen. 3)

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. 3)
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Personen, Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. 3)

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtungen sollen über ein schriftlich

niedergelegtes pädagogisches Konzept gemäß des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

3)

(4) Die Stadt Rodgau ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3)

(5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3)

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rodgau ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben,

a) vom vollendeten 12. Monat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder)

b) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Ü3-Kinder), zur Verfügung.

3)

(2) Ein Rechtsanspruch besteht nur gegenüber dem Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in einer der Wohnung nahe gelegenen Kindertageseinrichtung erfolgen.

3)

(3) Die Berechtigung zum Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung erlischt 4 Wochen nach Wegzug aus dem Stadtgebiet (Fristbeginn ab Tag des Auszugs, § 3 Abs. 1 Nr. 13 Hessisches Meldegesetz (HMG)). Ab diesem Tag gelten die Kinder als abgemeldet und dürfen die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen. Die Abmeldung erfolgt ggf. von Amts wegen. Im Einzelfall kann hiervon zur Vermeidung unbilliger Härte nach Antrag beim Magistrat der Stadt Rodgau abgewichen werden.

3)

§ 4 Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Magistrat. Vormerkungen sind von den Personensorgeberechtigten über www.ekita.de/rodgau, das Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung, zu tätigen. Zur Berücksichtigung der Vormerkungen für das bevorstehende Kindergartenjahr sollen diese bis zum 31.01. des Jahres im Online-Anmeldeportal vorliegen. Die Vergabe der Plätze für das bevorstehende Kindergartenjahr (Beginnt mit dem hessischen Schuljahr und endet mit dem Ablauf der dritten hessischen Sommerferienwoche) erfolgt in der Regel im ersten Quartal eines Jahres. Unterjährig freiwerdende Plätze werden nach Möglichkeit unverzüglich vergeben.

3)

(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (U3-Gruppe, Ü3-Gruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Vormerkung im Online-Anmeldeportal erforderlich.

3)

(3) Die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt über den Abschluss einen Betreuungsvertrags zwischen der Stadt Rodgau und den Personensorgeberechtigten. Das

Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrags mit den pädagogischen Fachkräften einen Hospitationstermin gemeinsam mit dem Kind vereinbaren sollen.

3)

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Ü3-Bereich in der Regel zum 1. bzw. zum 15. eines Monats. Die Aufnahme der Kinder im Ü3-Bereich erfolgt zum 1. eines Monats.

3)

(5) Sollte das Kind aufgrund seiner körperlichen Verfassung oder seines Entwicklungsstands einen erhöhten Förderbedarf haben, ist hierauf seitens der Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrags ausdrücklich hinzuweisen. Daraufhin prüft die Einrichtung, ob sie den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. Für Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ist ein Antrag auf einen integrativen Betreuungsplatz zu stellen.

3)

§ 5 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Personensorgeberechtigten aufzukommen haben.

3)

(2) Sofern eine gesetzliche Verpflichtung für eine Schutzimpfung bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung wie z.B. einer Kindertageseinrichtung besteht, gilt die Nachweispflicht vor Vertragsbeginn.

3)

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Risiken aufgeklärt wurden, ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

3)

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind werktags von Montag bis Freitag geöffnet. In den Kindertageseinrichtungen können verschiedene Zeiten gebucht werden:

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen), nur Ü3-Kinder

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen), nur Ü3-Kinder

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit Mittagessen)

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 16:00 Uhr (mit Mittagessen)

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen)

3)

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

3)

(3) Betreuungsplätze mit Verpflegung können nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten werden. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

3)

(4) Platzsharing ist möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der Einrichtung dies zulassen. Es kann nur in Form der Betreuung eines Kindes an zwei Tagen pro Woche und eines weiteren Kindes an drei Tagen pro Woche erfolgen. Die monatlichen Betreuungskosten sowie Verpflegungskosten berechnen sich anteilig. Ein Rechtsanspruch auf Platzsharing besteht nicht.

3)

(5) Der Magistrat kann für die Erprobung neuer Modelle zur Betreuung von Kindern zeitlich befristete Ausnahmen von den in dieser Satzung geregelten Betreuungszeiten festlegen und dafür eine angemessene Gebühr festsetzen.

3)

(6) Für die Kindertageseinrichtungen sind 24 Schließtage pro Jahr vorgesehen, wovon sich 20 in den hessischen Schulferien befinden. In den Schließzeiten sind mindestens drei Konzeptionstage für Qualitätssicherung und Entwicklung vorzusehen. Demnach werden ab dem Jahr 2024 folgende Schließzeiten festgelegt:

a) Die letzten drei Wochen der gesetzlich festgeschriebenen Sommerferien in Hessen

b) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr

c) Wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Personalversammlungen und dem Betriebsausflug

3)

(7) Nur bei nachgewiesenem Bedarf kann eine kostenpflichtige Notbetreuung während der Sommerschließzeit angeboten werden. Hierfür sind durch die sorgeberechtigten Personen ein entsprechender Antrag und Nachweis bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Rodgau einzureichen. Der entsprechende Nachweis kann durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung erbracht werden.

3)

(8) Über die Schließzeiten sind die Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren.

3)

(9) Die Kindertageseinrichtungen können auch bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehender Gesundheitsgefährdung, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen geschlossen werden.

3)

(10) Die Kindertageseinrichtungen können aufgrund der in § 6 Absatz 9 genannten Gründe die Anpassung der Öffnungszeiten vornehmen.

3)

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

3)

(2) Die Kinder sollen sauber und zweckmäßig gekleidet (der Jahreszeit entsprechend) in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

3)

(3) Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

3)

(4) Vorzeitiges Abholen eines Kindes kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung erfolgen.

3)

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung allein (nach Einschätzung des pädagogischen Personals) bzw. vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

3)

(6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen werden.

Es besteht für das Personal der Kindertageseinrichtung keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

3)

(7) Die Personensorgeberechtigten aktualisieren bei Veränderungen ihr Profil im Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung.

3)

(8) Der Besuch von Elternabenden, insbesondere des ersten Elternabends, wird erwartet.

3)

(9) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet.

3)

(10) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

3)

(11) Wird vom Personal eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

3)

(12) Pflegerische Mittel (Windeln etc.) sind durch die Personensorgeberechtigten in ausreichender Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

3)

§ 8 Rechte und Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll den Personensorgeberechtigten bei dringlichem Bedarf die Gelegenheit geben, ein persönliches Gespräch zu vereinbaren. Die Kooperation und Kommunikation zwischen Eltern und Personal ist in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen geregelt.

3)

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes, insbesondere die im § 34 IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Rodgau und gleichzeitig das zuständige Gesundheitsamt des Kreises Offenbach zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

3)

(3) Der Leitung und dem Personal ist es verboten, Medikamente zu verabreichen. Nur auf besondere unmittelbare Anordnung des Arztes werden lebensnotwendige Medikamente vom Betreuungspersonal verabreicht. Es gelten die Vereinbarungen aus dem Leitfaden der Stadt Rodgau zum Umgang mit kranken Kindern.

3)

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das vorübergehende Fernbleiben des Kindes im Krankheitsfall. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme und die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

3)

§ 9 Elternversammlungen und Elternbeiräte

In den einzelnen Kindertageseinrichtungen werden entsprechend § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Elternbeiräte gebildet. Näheres wird durch die entsprechenden Richtlinien der Stadt Rodgau geregelt.

3)

§ 10 Versicherungen

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) versichert.

3)

§ 11 Veränderung und Abmeldung

(1) Veränderungen der Betreuungszeit (je nach Platzkapazität) und Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

1) 3)

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr grundsätzlich für einen weiteren Monat zu zahlen.

2) 3)

(3) Das Kindergartenjahr endet grundsätzlich nach Ablauf der dritten hessischen Sommerferienwoche eines jeden Jahres. Schulpflichtige Kinder bzw. zur Schule angemeldete Kinder werden von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet.

3)

§ 12 Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Wird gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

3)

(2) In folgenden Fällen kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden:

a. Wenn sich die Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung maßgeblich waren, ändern oder wegfallen.

b. Wenn durch das Verhalten des Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Personen eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung entsteht. Dies gilt ebenso im Falle dauerhafter Störung des Betriebsfriedens oder der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung, des Personals oder der Kinder.

c. Bei ständiger Unpünktlichkeit oder wenn das Kind länger als drei Wochen unentschuldig fehlt.

d. Wenn die Gebühren für drei aufeinanderfolgende Termine nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden oder der Rückstand insgesamt drei Monatsgebühren erreicht hat.

3)

(3) Bei entschuldigtem Fehlen bleibt der Betreuungsplatz nicht länger als sechs Wochen reserviert. Aus dringenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Magistrat zu stellen.

3)

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat nach Anhörung des Elternbeirates.

3)

(5) Bei Gefahr in Verzug kann die Entscheidung über den Ausschluss auch vom zuständigen Dezernenten getroffen werden. Der Magistrat und der Elternbeirat sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(6) Durch den Ausschluss erfolgt die Abmeldung des Kindes von Amts wegen. 3)

3)

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

3)

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Gesundheitsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b. Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c. Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.

3)

(2) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:

a. An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kita ausgeschieden ist.

b. Unterlagen über Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation/Beobachtungsbögen), Protokolle Entwicklungsgespräche Erzieher/innen/Eltern, Sprachbeobachtung: Keine. In der Regel sind die Daten nach dem Ausscheiden aus der Kita zu löschen.

c. Unterlagen und Akten nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung): Aufbewahrungsfrist 30 Jahre

d. Unterlagen über Medikamentenangaben: Aufbewahrungsfrist 30 Jahre

3)

(3) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gem. Artikel 13 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

3)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 09.05.1996 und die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten vom 01. Juli 2002 der Stadt Rodgau ersetzt.

Rodgau, den 03. Juli 2006
III/502/O502/503

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Gez. Schwab
(Bürgermeister)

-
- 1. Änderung** (in § 15 (4) durch 2. Änderung aufgehoben)
durch 1. Änderungssatzung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2006, amtlich bekannt gemacht am 14.12.2006, In Kraft getreten ab 01.01.2007
 - 2. Änderung durch 2. Änderungssatzung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2009 (STV 321/2009), amtlich bekannt gemacht am 04.06.2009, in Kraft ab 01.09.2009**
 - 3. Änderung durch 3. Änderungssatzung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2023 (STV 321/2009), amtlich bekannt gemacht am 01.06.2023, in Kraft ab 02.06.2023**